

Satzung über die Einrichtung und Benutzung von Betreuungsangeboten an Grundschulen des Schulträgers Rüsselsheim sowie über die Erhebung von Gebühren für ihre Inanspruchnahme

Gemäß §§ 5, 50, 51, Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I, S 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I, S. 2 ff.) sowie der §§ 2 u. 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I, S 225), zuletzt geändert durch Art. 49 des Dritten Gesetzes zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I, S 562) und der §§ 15, 157 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 2. August 2002 (GVBl. I, S. 466) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim in ihrer Sitzung am 22.5.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Einrichtung und Trägerschaft

- (1) Mit finanzieller Unterstützung des Landes Hessen hat die Stadt Rüsselsheim – im Rahmen des Pilotprojektes „Schule gemeinsam verbessern“ – an allen Grundschulen ihrer Schulträgerschaft Betreuungsangebote eingerichtet.
- (2) Diese Satzung legt die Rahmenbedingungen für die Betreuungsschule der Stadt Rüsselsheim fest. Die Schulen haben die Möglichkeit, diese Festlegungen durch schulspezifische Betreuungskonzepte entsprechend der in der Satzung festgelegten Rahmenbedingungen auszugestalten.

§ 2 Ziele und Aufgaben der Betreuungsschule

- (1) Betreuungsangebote an Grundschulen sind Teil des pädagogischen Gesamtkonzeptes der Schule.
- (2) Mit der Betreuung als Ergänzung zum Unterricht der Grundschule sollen zwei grundlegende Ziele erreicht werden:
 - a) Den Eltern ermöglicht die Betreuungsschule die Vereinbarung von Familie und Beruf.
 - b) Den Schülern ermöglicht die Betreuungsschule ein Verbleiben in schulbezogenen Gruppen außerhalb der Schulzeit, womit dem Grundsatz „Kinder brauchen Kinder“ Rechnung getragen wird.

Satzung über die Einrichtung und Benutzung von Betreuungsangeboten an Grundschulen des Schulträgers Rüsselsheim sowie über die Erhebung von Gebühren für ihre Inanspruchnahme

- (3) Die Rüsselsheimer Betreuungsschule will einen Betreuungsrahmen zur Bildung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit des Kindes liefern, in dem Streit und Auseinandersetzungen, Absprechen von Regeln, Treffen von Vereinbarungen, Aushandeln von Kompromissen, Erfahren und Tolerieren von Unterschiedlichkeit in der alltäglichen Betreuungsarbeit in der Gruppe thematisiert werden.
- (4) Ebenso ist es Ziel der Rüsselsheimer Betreuungsschule, eine Atmosphäre des entspannten Spielens und Lernens zu verwirklichen. Die Betreuungsschule soll den Schülern Impulse für ein solidarisches Verhalten geben und neben der Umsetzung sozialer Lernziele in den Hausaufgabenphasen die Lerninhalte der Grundschule festigen.

§ 3

Betreuungszeitrahmen

Die Betreuung findet schultäglich und – optional auf Grund der Nachfrage – in den Ferien zwischen 7 und 17 Uhr nach einem Phasenmodell statt.

7:00 Uhr bis Unterrichtsbeginn – **Phase 1:**
Entspanntes Hineingleiten in den Unterrichtsvormittag

Unterrichtsbeginn bis Schulende – **Phase 2:**
Schulphase in den Festlegungen der verlässlichen Öffnungszeiten durch das Land Hessen

Unterrichtsende bis 14:00 Uhr – **Phase 3:**
Entspannungsphase nach dem Unterricht mit Essensversorgung

14:00 Uhr bis 15:30 Uhr – **Phase 4:**
Intensivphase zur Anfertigung der **Hausaufgaben**
Es soll eine individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler sichergestellt werden

15:30 Uhr bis 17:00 Uhr – **Phase 5:**
Spielphase: Ein breites kindgerechtes Spiel-, Bastel- und Sportangebot führt zu einer aktiven, sinnvollen Freizeitgestaltung.
Im freien Spiel soll geübt werden, miteinander solidarisch umzugehen.

Satzung über die Einrichtung und Benutzung von Betreuungsangeboten an Grundschulen des Schulträgers Rüsselsheim sowie über die Erhebung von Gebühren für ihre Inanspruchnahme

Pädagogisch und organisatorisch begründete Verschiebungen und Verbindungen zwischen den Phasen sowie Einschränkungen des Betreuungszeitrahmens sind durch Beschluss der Schulkonferenz möglich. Die Interessen der Kinder und Eltern haben dabei einen hohen Stellenwert. Der Schulelternbeirat muss diesen Veränderungen zustimmen.

§ 4 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme wird eine Gebühr erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme zum Beginn des Monats, in dem die Betreuungsmaßnahme einsetzt. Sie endet durch Abmeldung zum Schulhalbjahresende oder Ausschluss zum jeweiligen Monatsende. Von den Erziehungsberechtigten ist ein Teilnehmerbeitrag gemäß der jeweils besuchten Betreuungsphase(n) zu entrichten. Die Gebühr ist monatlich fortlaufend, ohne Rücksicht auf schulfreie Zeiten, zu zahlen. Die Gebühr wird monatlich erhoben und ist jeweils zum 15. des nachfolgenden Monats fällig.

Die Rahmengebühr der Betreuungsschule beträgt:

- Phase I, Frühphase (7:00 Uhr bis Unterrichtsbeginn) – 30,00 €
 - Phase III, Mittagsphase (Unterrichtsende bis 14:00 Uhr) – 30,00 €
 - Phase IV, Hausaufgabenphase (14:00 Uhr bis 15:30 Uhr) – 20,00 €
 - Phase V, Spielphase (15:30 Uhr bis 17:00 Uhr) – 20,00 €
 - Summe ganztags für alle Phasen – 100,00 €
- (4) Im Rahmen der schulbezogenen Betreuungsgrundsätze sind Abweichungen in der Größenordnung von 20 Prozent möglich. Dies wird von der jeweiligen Schulkonferenz festgelegt und berücksichtigt dabei die schulischen Rahmenbedingungen wie Betreuungszeit und Gruppengröße sowie das Betreuungsangebot.
 - (5) Je Betreuungsphase ist für das erste Kind der volle Beitragssatz zu entrichten, für das zweite Kind reduziert sich die Gebühr um 20 %, für das dritte Kind um 50 %. Für jedes weitere Kind der Grundschule ist der Besuch der Betreuungsschule kostenfrei.
 - (6) Eine Mittagessensversorgung ist sicherzustellen.
 - (7) Auf schriftlichen Antrag kann eine Gebührenermäßigung oder vollständige Gebührenbefreiung nach den Kriterien des Jugendamtes/Kindertagesstätten/Jugendfreizeiten erteilt werden.

Satzung über die Einrichtung und Benutzung von Betreuungsangeboten an Grundschulen des Schulträgers Rüsselsheim sowie über die Erhebung von Gebühren für ihre Inanspruchnahme

**§ 5
Aufnahme**

- (1) Das Betreuungsangebot wird an den einzelnen Grundschulen für Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 4, der Vorklassen und der Eingangsstufen eingerichtet.
- (2) In Grundschulen mit angegliederter Förderstufe ist es zulässig (im Rahmen der Ausgestaltung des Schulprogramms) für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 ein Betreuungsangebot vorzuhalten.
- (3) Anmeldungen sollen zu Beginn eines Schuljahres erfolgen. In begründeten Fällen kann von dieser Frist abgewichen werden.
- (4) Der Aufnahmeantrag ist von den Erziehungsberechtigten über die jeweilige Grundschule bzw. Betreuungsschule beim Schulverwaltungsamt der Stadt Rüsselsheim zu stellen. Über die Aufnahme wird in Abstimmung mit der Schulleitung durch die Betreuungsschule entschieden.
- (5) Eine Kündigung ist ausschließlich zum Ende eines Schulhalbjahres möglich.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

**§ 6
Organisation**

- (1) Die Betreuungsschule findet außer in den Schulferien regelmäßig von montags bis freitags gemäß der Festlegung in den schulischen Betreuungsgrundsätzen in eigens dafür ausgestatteten Gruppenräumen (sowie während der Hausaufgabenphase in weiteren Räumen) der Grundschule statt.
- (2) Während der Schulferien findet eine Ferienbetreuung – auf Grundlage der Nachfrage – innerhalb des Betreuungszeitrahmens statt. Während der Schließzeit von zwei Wochen wird ein Notdienst eingerichtet.
- (3) Die Versicherung der Schülerinnen und Schüler richtet sich nach den Bestimmungen des Hessischen Schulgesetzes.
- (4) Die Rahmengruppengröße je Betreuer beträgt:

Satzung über die Einrichtung und Benutzung von Betreuungsangeboten an Grundschulen des Schulträgers Rüsselsheim sowie über die Erhebung von Gebühren für ihre Inanspruchnahme

in der Phase 1	15 bis 20 angemeldete Kinder
in der Phase 3	15 bis 20 angemeldete Kinder
in der Phase 4	7 bis 12 angemeldete Kinder
in der Phase 5	15 bis 20 angemeldete Kinder

während der Schulferien 10 bis 15 angemeldete Kinder

Die genauen Festlegungen trifft die Schulkonferenz im Rahmen der Beschlussfassung der schulischen Betreuungsgrundsätze.

§ 7 Qualifikation

- (1) Für die Leitung einer jeden Betreuungsschule einer Grundschule wird ein/e verantwortliche/r Leitungsteamer/in bestellt, dessen Arbeit durch Fachkräfte unterstützt wird.
- (2) Der/die Leitungsteamer/innen der Betreuungsschulen erhalten als Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst Arbeitsverträge nach dem BAT.
- (3) Entsprechend den Tätigkeitsmerkmalen des BAT sollen als Leitungsteamer/innen ausgebildete Pädagogen/Pädagoginnen eingesetzt werden.
- (4) Mit allen Fachkräften werden je nach Bedarf Arbeitsverträge als Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst nach dem BAT oder Honorarverträge abgeschlossen. Außerdem können in der Erziehung erfahrene Erwachsene die Betreuung unterstützen und mit einem BAT- oder Honorarvertrag angestellt werden.
- (5) Grundlage für die Abgrenzung zwischen Arbeitsverträgen bzw. Honorarverträgen sind die in der Betreuung geleisteten Arbeitsstunden.
- (6) Die Vielfältigkeit des Angebotes der Betreuungsschule soll sich in den Qualifikationen der Fachkräfte widerspiegeln.
- (7) Die Leitungsteamer/innen sind gegenüber den Fachkräften der Betreuungsschule weisungsberechtigt.

Satzung über die Einrichtung und Benutzung von Betreuungsangeboten an Grundschulen des Schulträgers Rüsselsheim sowie über die Erhebung von Gebühren für ihre Inanspruchnahme

- (8) Die Betreuungskräfte stimmen ihre pädagogische Arbeit untereinander in regelmäßigen Dienstbesprechungen ab.

§ 8

Zusammenarbeit Grundschule – Betreuungsschule und Elternrechte

- (1) Grundlage der Zusammenarbeit sind die Bestimmungen des Hessischen Schulgesetzes und die ergänzenden rechtlichen und pädagogischen Empfehlungen des Hessischen Kultusministeriums.
- (2) Grundlage für die Arbeit der Betreuungsschule ist ein zusammen mit der Grundschule erarbeitetes schulbezogenes Konzept, (im Rahmen des jeweiligen Schulprogrammes) in dem schwerpunktmäßig auf Ziele und Formen der Zusammenarbeit zwischen Schule, Betreuungsschule und anderen außerschulischen Institutionen (etwa im Rahmen der Projektes „Öffnung von Schule“) eingegangen wird. Jährliche Betreuungsberichte der Schulen ermöglichen dem zuständigen Fachausschuss der Stadtverordnetenversammlung eine gezielte Steuerung im pädagogischen und organisatorischen Bereich. Die Betreuungsschule wird in regelmäßigen Abständen im Rahmen des Pilotversuchs „Schule gemeinsam verbessern“ durch ein Fachinstitut evaluiert.
- (3) Um die wechselseitige Zusammenarbeit zu gewährleisten, soll den Fachkräften der Betreuungsschule Gelegenheit gegeben werden, an Koordinierungsgesprächen der Lehrkräfte der Jahrgangsstufen der Grundschule teilzunehmen sowie durch Unterrichtsbesuche die Lehrinhalte und –methoden wie die Lernschwierigkeiten und sozialen Probleme der von ihnen betreuten Schüler vor Ort kennen zu lernen. Die Anzahl der dafür vorzusehenden und zu vergütenden Zeitstunden wird von der Schulleitung, im Benehmen mit dem Fachbereich Bildung, bestimmt.
- (4) Die Vertretung der Eltern der Kinder der Betreuungsschule erfolgt durch den Schulelternbeirat bzw. Klassenelternbeirat der jeweiligen Grundschule. Freiwillige Organisationsformen innerhalb der Betreuungsschule sind in Abstimmung mit den Elternvertretungen der Grundschulen möglich.

§ 9

**Satzung über die Einrichtung und Benutzung von Betreuungsangeboten
an Grundschulen des Schulträgers Rüsselsheim sowie über die Erhebung
von Gebühren für ihre Inanspruchnahme**

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. August 2003 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 1. März 1995.

Rüsselsheim, den 18. Juni 2003

DER MAGISTRAT DER
STADT RÜSSELSHEIM

gez. Gieltowski
Oberbürgermeister